OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607800/27/BeH

Datum:
Linz, 3. Februar 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Hötzenegger über die Beschwerde von A__, vertreten durch B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 11. August 2025, GZ: BHWL/924180028092/24, wegen zweier Übertretungen des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG 1967) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 9. Dezember 2025

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als in Spruchpunkt 1. und 2. jeweils nach der Passage „*durch die Beladung um*“ das Wort „*circa*“ sowie bei der verletzten Rechtsnorm nach „§ *103a Abs 1 Z 3 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. I 132/2002*“ die Passage „*iVm § 101 Abs 1 lit a KFG 1967, BGBl Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 35/2023*“ eingefügt wird.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 80 Euro (= 70 + 10 Euro) zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) vom 11. August 2025 GZ: BHWL/924180028092/24, wurde über C__ (im Folgenden: beschwerdeführende Partei, bP) 1. eine Geldstrafe iHv 350 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag 11 Stunden) und 2. eine Geldstrafe iHv 30 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 3 Stunden) gemäß § 134 Abs 1 Z 1 KFG verhängt.

In Spruchpunkt 1. wird der bP vorgeworfen, sie habe als handelsrechtliche Geschäftsführerin gemäß § 9 VStG und somit zur Vertretung nach außen befugtes Organ der Firma D__ in E__, F-Straße, diese ist Mieterin des LKW mit dem Kennzeichen aaa und des Anhängers mit dem Kennzeichen bbb, nicht dafür Sorge getragen, dass die Ladung des genannten KFZ den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 entspricht. Das Fahrzeug sei am 4. Oktober 2024, 16:27 Uhr, in G__, A8 Strkm 24,9, VKP H__, Knoten I__, von J__ gelenkt worden, wobei festgestellt worden sei, dass beim betroffenen Fahrzeug die Summe der Gesamtgewichte gemäß § 4 Abs 7a KFG 1967 für Kraftwagen mit Anhängern von 40.000 kg durch die Beladung um 7.600 kg überschritten wurde. Sie habe daher § 103a Abs 1 Z 3 iVm § 4 Abs 7a KFG 1967 iVm 9 Abs 1 VStG verletzt.

In Spruchpunkt 2. wird ihr – gleichlautend formuliert – ein Verstoß gegen § 103a Abs 1 Z 3 iVm § 4 Abs 8 KFG 1967 iVm § 9 Abs 1 VStG vorgeworfen, da beim Sattelzugfahrzeug die gemäß § 4 Abs 8 KFG 1967 zulässige Achslast der 2. Achse von 11.500 kg durch die Beladung um 850 kg überschritten worden sei.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die Beschwerde vom 8. September 2025, in der zusammengefasst ausgeführt wird, es lägen keine objektivierbaren Beweisergebnisse vor, dass die Verwiegung ordnungsgemäß erfolgt sei; dazu müsse eine Verwiegung auf einer geeichten und genormten Waage stattfinden und ein Wiegeprotokoll sowie ein Wiege- und Eichschein der Waage vorliegen. Überdies läge eine unzulässige Doppelbestrafung vor und sei – wenn überhaupt – nur eine Strafe zu verhängen. Auch läge ein ausreichendes Kontrollsystem vor, sodass die bP kein Verschulden treffe.

Die bP beantragt daher die Einstellung des Strafverfahrens, in eventu eine Beratung/Ermahnung auszusprechen, in eventu die Strafe in Anwendung des § 20 VStG herabzusetzen. Zudem wird die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung im Zuge einer Videokonferenz beantragt.

I.3. Die bB legte am 22. September 2025 die Beschwerde unter Anschluss des behördlichen Verwaltungsaktes mittels elektronischer Aktenvorlage (AVL) dem

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Von der Möglichkeit einer Beschwerdevorentscheidung wurde abgesehen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte – nach mehrmaliger Verschiebung des Verhandlungstermins – am 9. Dezember 2025 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, an der der Vertreter der bP auf Wunsch via Videokonferenz sowie der geladene Zeuge, ChefInsp M__, teilnahmen. Die bB sowie die bP ließen sich entschuldigen.

I.5. Die Niederschrift der öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde den Parteien mit Schreiben vom 12. Dezember 2025 zur Kenntnis gebracht und ihnen die vom Vertreter der bP ausdrücklich beantragte weitere Stellungnahmefrist eingeräumt.

I.5.1. Mit Schreiben vom 19. Dezember 2025 nahm die bP Stellung und führte darin zusammengefasst aus, dass bis jetzt noch kein gültiger Eichschein für die Brückenwaage vorliege. Auch im Hinblick auf den auf der Waage angebrachten Warnhinweis, wonach es in der Vergangenheit zu Fehlern gekommen sei, werde die ordnungsgemäße Funktion der verwendeten Waage bestritten. Weiters sei die Verwiegung nicht objektivierbar und insofern unzureichend für ein Strafverfahren; insb da kein Wiegeprotokoll für die Brückenwaage erstellt worden sei.

I.5.2. Die bB erstattete weder zur Niederschrift noch zur ihr übermittelten Eingabe der bP vom 19. Dezember 2025 eine Stellungnahme.

I.6. Mit Schreiben vom 16. Jänner 2026 übermittelte der Zeuge noch den vom erkennenden Gericht angeforderten Eichschein der Brückenwaage des Verkehrskontrollplatzes. Dieser wurde den Parteien wiederum zum Parteiengehör gebracht.

I.7. In der dazu eingelangten Stellungnahme der bP vom 30. Jänner 2025 brachte diese zu den übermittelten Dokumenten zusammengefasst vor, es bestünde kein Zusammenhang zwischen den (drei) Eichbestätigungen und der verfahrensgegenständlichen Verwiegung, es werde eine gültige Eichung für die Verwiegung weiterhin bestritten und es bestünden darüber hinaus erhebliche Differenzen zwischen Wiegeergebnissen der Brückenwaage und der Radlastwaagen. Das bisherige Vorbringen bleibe aufrecht.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt sowie die weiteren unter Punkt I. dargestellten Eingaben und Ermittlungsschritte; insb durch die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 9. Dezember 2025.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter S A C H V E R H A L T gilt als erwiesen:

II.2.1 Die bP war am 4. Oktober 2024 handelsrechtliche Geschäftsführerin der D__ in E__, F-Straße. Diese war zu diesem Zeitpunkt Mieterin des Sattelzugfahrzeugs mit dem Kennzeichen aaa (A) sowie des damit gezogenen Aufliegers mit Kennzeichen bbb. [Anzeige vom 9. Oktober 2024, Behördenakt; Abfrage ANKÖ, Angaben bP in ömV]

Bei der am 4. Oktober 2024, 16:27 Uhr, durchgeführten polizeilichen Kontrolle durch die oberösterreichische Landesverkehrsabteilung (LVA) in G__, A8 Str.km 24,9, VKP H__, Knoten I__, wurde der LKW samt Anhänger von einem Mitarbeiter der D__, J__, gelenkt. Das Gesamtgewicht des Lastkraftwagens wurde auf der Brückenwaage mit 47.700 kg gemessen, die Achslast der 2. Achse des Sattelzugfahrzeugs wurde mit 12.400 kg festgestellt. Das Fahrzeug war mit Zuckerrüben beladen. [Anzeige, Wiegeprotokoll zu aaa, Lichtbilder Brückenwaage, Ausführungen Zeugen und Vertreter bP in ömV]

Beim gegenständlichen Sattelzugfahrzeug ist sowohl die Überladung der 2. Achse des Sattelzugfahrzeugs bei Einhaltung des zulässigen Gesamtgewichts als auch umgekehrt eine Überschreitung des Gesamtgewichts bei keiner Überladung der 2. Achse möglich.

II.2.2. Im Unternehmen werden die Mitarbeiter hinsichtlich der gesetzlichen Vorschriften des KFG 1967 regelmäßig geschult und darauf hingewiesen. Eine Sicherheitsvertrauensperson wurde bestellt und mit den erforderlichen Befugnissen ausgestattet. Die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften wird durch die bP bzw durch deren zuständiges Personal überwacht. Bei der Einstellung der Lenker wird auf eine einschlägige Berufserfahrung geachtet.

Im konkreten Fall verfügte der angemietete Sattelzug über fahrzeuginterne Radlastwaagen. Der Fahrer, Herr J__, konnte diese bedienen. Da die Beladung im konkreten Fall jedoch auf einem Feld auf losem Untergrund erfolgte, waren die Anzeigen der Waagen nicht glaubwürdig und wurde das Gewicht rein durch Sichtkontrolle geschätzt. [Angaben in der Beschwerde bzw vom Vertreter der bP in der ömV]

II.2.3. Die bP verfügt über ein durchschnittliches Nettoeinkommen von 2.500 Euro monatlich und kein sonstiges Vermögen. Sie hat keine bestehenden Sorgepflichten. Sie ist verwaltungsbehördlich unbescholten (keine aufscheinenden Verwaltungsstrafvormerkungen).

II.3. Der unter Punkt II.2. festgestellte Sachverhalt ergab sich vollständig und widerspruchsfrei aus den aufgenommenen Beweisen (vgl hinsichtlich der einzelnen Sachverhaltselemente insbesondere die jeweils in Klammern angeführten Beweismittel).

Die Verwiegungsergebnisse ergeben sich insbesondere aus dem im Verwaltungsakt einliegendem Wiegeschein des Zugfahrzeugs, den Ausführungen des bei der Verwiegung anwesend gewesenen, über eine langjährige Berufserfahrung in diesem Bereich verfügenden Zeugen und dessen bereits im Behördenverfahren erstatteter Stellungnahme. Dass sowohl die im gegenständlichen Fall verwendeten Radlastwaagen als auch die Brückenwaage über eine entsprechende Eichung verfügt haben, belegen die jeweiligen im Akt einliegenden Eichscheine. Entgegen dem Vorbringen der bP kann etwa bereits durch das vom Zeugen im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung vorgelegte Lichtbild vom Display der gegenständlichen Verwiegung auf der Brückenwaage und dem entsprechenden Eichschein (etwa beide Male „W3“, entsprechendes Sigel,) ein konkreter Bezug zwischen Eichscheine und verwendeter Waage hergestellt werden. Angesichts der vom Zeugen vorgelegten und im Akt einliegenden Eichscheine, Lichtbilder und dessen Schilderungen besteht für das erkennende Gericht folglich kein Grund an einer aufrechten Eichung der gegenständlich verwendeten Waagen zu zweifeln. Der sachverständige Zeuge führte auf Befragung durch die erkennende Richterin sowie den Vertreter der bP nachvollziehbar unter Bezugnahme auf seine persönlichen Wahrnehmungen von der Verwiegung vor Ort (insb. unter Beschreibung der konkreten Beladung des gegenständlichen KFZ mit Rüben über die Bordwände am Tattag), das Wiegeprotokoll sowie das Lichtbild der Verwiegung auf der am Kontrollplatz installierten Brückenwaage und der Eichscheine der Radlastwaagen aus, wie die Verwiegung im gegenständlichen Fall von Statten gegangen ist und die in der Anzeige vermerkten Wiegeergebnisse zu Stande gekommen sind. Angesichts der detaillierten Schilderungen des Zeugen kann in Zusammenschau mit den weiteren im Akt einliegenden Beweismitteln kein Grund erkannt werden, warum gegenständlich nicht alle Vorgaben/Parameter für eine korrekte Verwiegung eingehalten worden seien. Sämtliche vom Vertreter der bP diesbezüglich ins Treffen geführten Punkte (samt „Rechenbeispiele“ im Zusammenhang mit den Messergebnissen sowie die vom Vertreter der bP in Frage gestellte „Messdifferenz“ zwischen Wiegeergebnissen der Brückenwaage und Radlastwaagen) konnten vom Zeugen jeweils unter Bezugnahme auf die Lastenverteilungen beim konkreten Fahrzeug und den Wiegeergebnissen schlüssig erklärt und dargelegt werden. Der Zeuge konnte auch – belegt durch Schilderungen aus seiner Praxis – anschaulich

darlegen, dass bzw warum etwa auch eine Überschreitung der Summe der Gesamtgewichte, ohne Überschreitung der zulässigen Achslast der zweiten Achse bei derartigen Sattelzugfahrzeugen möglich sein könnte. Zusammengefasst ist sohin kein Anhaltspunkt hervorgekommen, warum aus technischer Sicht die Richtigkeit der Verwiegung in Abrede zu stellen bzw daran zu zweifeln wäre. Auch die in der Anzeige vermerkten und vom Zeugen, ChefInsp M__, in der Verhandlung geschilderten, ihm gegenüber getätigten Angaben des (ohne Angabe von Gründen nicht als Zeuge erschienenen) Lenkers im Rahmen der Kontrolle, wonach dieser aufgrund der konkreten Gegebenheiten (Beladung des LKW am Feldrand mit einer sogenannten „Lademaus“) sich auf den Lademausfahrer verlassen musste, steht mit den getroffenen Feststellungen der Wiegeergebnisse hinsichtlich des Gesamtgewichts und der Achslast der 2. Achse sowie den eigenen Angaben des Vertreters der bP, wonach die Beladung im konkreten Fall jedoch auf einem Feld auf losem Untergrund erfolgt sei und daher die Anzeigen der fahrzeuginternen Waagen nicht glaubwürdig gewesen seien und das Gewicht vom Lenker rein durch Sichtkontrolle geschätzt werden habe müssen, im Einklang.

Die Feststellungen zu Punkt II.2.2. (Kontrollsystem) beruhen auf den Angaben in der Beschwerde sowie den Aussagen des Vertreters der bP im Rahmen der mündlichen Verhandlung bzw der Stellungnahme der bP im Behördenverfahren, welche insgesamt sehr allgemein gehalten waren, jedoch in sich übereinstimmen.

Die übrigen Sachverhaltselemente blieben von allen Parteien völlig unbestritten und gehen vollständig und widerspruchsfrei aus den aufgenommenen Beweisen hervor. So ergeben sich die nichtbestehenden verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen aus den Angaben der Behörde im angefochtenen Straferkenntnis.

Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse gründen auf einer Schätzung des erkennenden Gerichts, da trotz mehrmaliger Aufforderung bzw. Möglichkeit (insb nach ausdrücklichem Hinweis darauf in der Strafverfügung bzw in der Aufforderung zur Rechtfertigung und der öffentlichen mündlichen Verhandlung) keine konkreten Angaben über diese Umstände im Zuge des behördlichen und verwaltungsgerichtlichen Verwaltungsstrafverfahrens getätigt wurden. Bei der Schätzung der Einkommensverhältnisse ist mangels Informationen von einem Durchschnittseinkommen auszugehen (vgl etwa VwGH 22.04.1992, 92/03/0019; 18.11.2011, 2011/02/0322).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG 1967), BGBl 267/1967 in der am 4. Oktober 2024 geltenden Fassung lauten:

„II. ABSCHNITT

Bauart und Ausrüstung der Kraftfahrzeuge und Anhänger

§ 4. Allgemeines

[…]

(7a) Bei Kraftwagen mit Anhängern darf die Summe der Gesamtgewichte sowie die Summe der Achslasten 40 000 kg, im Vorlauf- und Nachlaufverkehr 44 000 kg, und beim Transport von Holz aus dem Wald oder bei der Sammlung von Rohmilch bis zum nächstgelegenen technisch geeigneten Verladebahnhof oder zu einem Verarbeitungsbetrieb, höchstens jedoch 100 km Luftlinie, wenn die hintere Achse des Anhängers mit Doppelbereifung oder einer der Doppelbereifung gleichwertigen Bereifung ausgerüstet ist oder beide Fahrzeuge jeweils mehr als zwei Achsen haben, 44 000 kg nicht überschreiten. Die größte Länge von Kraftwagen mit Anhängern darf 18,75 m, von Sattelkraftfahrzeugen jedoch 16,5 m nicht überschreiten. Bei Sattelkraftfahrzeugen mit einem kranbaren Sattelanhänger darf die Summe der Gesamtgewichte sowie die Summe der Achslasten bei Fahrten innerhalb Österreichs 41.000 kg nicht überschreiten. Bei Mobilkränen darf auch bei höheren als im ersten Satz genannten Gewichten jedenfalls ein Anhänger zum Transport eines PKW gezogen werden. Bei Fahrzeugkombinationen, die Kraftfahrzeuge mit alternativem Antrieb oder emissionsfreie Kraftfahrzeuge umfassen, sind die in diesem Absatz genannten Summen der Gesamtgewichte um das zusätzliche Gewicht der alternativen Kraftstoffe oder der emissionsfreien Technologie, höchstens jedoch um 1 t bzw. 2 t, zu erhöhen.

[…]

(8) Die Achslast (§ 2 Z 34) darf 10 000 kg, die der Antriebsachse jedoch 11 500 kg nicht überschreiten, wobei bei einem Fahrzeug mit mehreren Antriebsachsen eine gelenkte Achse nicht als Antriebsachse gilt. Die Summe der Achslasten zweier Achsen (Doppelachse) darf bei nachstehenden Radständen (Achsabständen) jeweils folgende Werte nicht übersteigen:

a) bei Kraftfahrzeugen:

weniger als 1 m ……..11 500 kg

[…]

§ 101. Beladung

(1) Die Beladung von Kraftfahrzeugen und Anhängern ist unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 2 und 5 nur zulässig, wenn

a) das höchste zulässige Gesamtgewicht, die höchsten zulässigen Achslasten und die größte Breite des Fahrzeuges sowie die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte eines Kraftfahrzeuges mit Anhänger, bei Starrdeichselanhängern abzüglich der größeren der höchsten zulässigen Stützlasten beider Fahrzeuge, wenn diese gleich sind, einer dieser Stützlasten, bei Sattelkraftfahrzeugen abzüglich der größeren der höchsten zulässigen Sattellasten beider Fahrzeuge, wenn diese gleich sind, einer dieser Sattellasten durch die Beladung nicht überschritten werden,

[…]

[…]

§ 103. Pflichten des Zulassungsbesitzers eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers

(1) Der Zulassungsbesitzer

1. hat dafür zu sorgen, daß das Fahrzeug (der Kraftwagen mit Anhänger) und seine Beladung – unbeschadet allfälliger Ausnahmegenehmigungen oder -bewilligungen – den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entspricht;

[…]

[…]

§ 103a. Mieter von Kraftfahrzeugen oder Anhängern

(1) Bei der Vermietung eines Fahrzeuges ohne Beistellung eines Lenkers

[…]

3. hat der Mieter die im § 103 Abs. 1 Z 1 hinsichtlich des Zustandes der Ladung und der zu erfüllenden Auflagen, Z 2 und 3, Abs. 2, 3, 4, 5a und 6 und § 104 Abs. 3 angeführten Pflichten anstelle des Zulassungsbesitzers zu erfüllen.

[…]

§ 134. Strafbestimmungen

(1) Wer

1. diesem Bundesgesetz oder
2. den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen oder

[…]

zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. […]“

III.2. Objektiver Tatbestand

Gemäß § 134 Abs 1 Z 1 KFG 1967 begeht eine Verwaltungsübertretung, wer diesem Bundesgesetz zuwiderhandelt. Entsprechend § 103 Abs 1 Z 1 leg cit hat der Zulassungsbesitzer dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug (der Kraftwagen mit Anhänger) und seine Beladung den Vorschriften dieses Bundesgesetzes entspricht. Bei der Vermietung eines Fahrzeuges ohne Beistellung eines Lenkers hat gemäß § 103a Abs 1 Z 3 leg cit der Mieter diese Verpflichtung anstelle des Zulassungsbesitzers zu erfüllen.

Gemäß § 9 Abs 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen – wie gegenständlich die Mieterin –, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist. Dementsprechend legt § 18 Abs 1 GmbHG den Geschäftsführer einer GmbH als zur Vertretung berufenes Organ fest.

Das Gesamtgewicht des gegenständlichen Sattelzugs betrug zur Tatzeit 47.700 kg, womit die Summe der Gesamtgewichte für Kraftwagen mit Anhängern von 40.000 kg (vgl § 4 Abs 7a KFG 1967) überschritten wurde. Die Achslast der 2. Achse des gegenständlichen Sattelzugfahrzeugs lag bei 12.400 kg und somit ebenfalls deutlich über den gemäß § 4 Abs 8 KFG zulässigen 11.500 kg.
Es wurde daher jeweils der objektive Tatbestand des § 101 Abs 1 lit a KFG verwirklicht. Die bP ist handelsrechtliche Geschäftsführerin der GmbH, die die Mieterin des gegenständlichen Fahrzeugs im Tatzeitpunkt war; die bP hat die

Übertretung daher gemäß § 103a Abs 1 Z 3 KFG iVm § 103 Abs 1 Z 1 iVm § 9 Abs 1 VStG zu verantworten.

Eine Präzisierung der rechtlichen Grundlage der Bestrafung (Angabe der verletzten Verwaltungsbestimmung und angewendeten Strafnorm) durch das Verwaltungsgericht ist zulässig, wenn es nicht zu einem „Austausch der Tat“ durch Heranziehung eines anderen als des ursprünglich der Bestrafung zu Grunde gelegten Sachverhalts kommt (so etwa VwGH 07.08.2018, Ra 2018/02/0139 mwN). Die verletzte Rechtsvorschrift war daher gegenständlich entsprechend zu präzisieren. In Hinblick auf die festgestellten Gewichte ist festzuhalten, dass – wie soeben dargelegt – eine Überschreitung jeweils zweifelsfrei vorlag und dies auch der bP innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist entsprechend vorgeworfen wurde. Durch die vorgenommene diesbezügliche Ergänzung im Spruch (Einfügung von „circa“) erfolgt im Hinblick auf den Vorwurf der belangten Behörde (jeweils etwas geringere kg-Ausweisung der Überschreitung als die Messergebnisse) lediglich eine zulässige Präzisierung, da auch zuvor keinerlei Gefahr der Doppelbestrafung oder Einschränkung der Verteidigungsrechte der bP gegeben war.

III.3. Subjektiver Tatbestand (Verschulden)

III.3.1. Die anzuwendenden Normen des KFG 1967 enthalten keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens, weshalb § 5 Abs 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog. „Ungehorsamsdelikt"). Um den der bP vorgeworfenen Tatbestand zu verwirklichen, genügt es, den Bestimmungen des KFG 1967 hinsichtlich der Ladung zuwiderzuhandeln. Zur Tatbestandsverwirklichung gehört daher weder der Eintritt eines Schadens noch der Eintritt einer Gefahr.

Bei den vorliegenden Delikten handelt es sich folglich jeweils um ein Ungehorsamsdelikt, bei welchem – da in § 134 Abs 1 KFG eine Strafdrohung unter 50.000 Euro vorgesehen ist (vgl § 5 Abs 1a VStG) – insofern eine Umkehrung der Beweislast eintritt, als die Behörde und nunmehr das Landesverwaltungsgericht lediglich die Beweislast hinsichtlich der Verwirklichung des objektiven Tatbestandes trifft, während es Sache der bP ist, glaubhaft zu machen, dass sie an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Zu einer solchen Glaubhaftmachung ist es erforderlich, dass die bP initiativ, von sich aus, in substantiierter Form alles darlegt, was für ihre Entlastung spricht. Die bP, als handelsrechtliche Geschäftsführerin der Mieterin, trifft daran als § 9 Abs 1 VStG nach außen vertretungsbefugtes Organ nach ständiger Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofs nur dann kein Verschulden, wenn sie im Betrieb ein derart wirksames Kontrollsystem eingerichtet hat, durch welches sie unter den vorhersehbaren Verhältnissen mit gutem Grund die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwarten konnte. Nur ein wirksames begleitendes Kontrollsystem befreit sie von ihrer Verantwortlichkeit. Ein solches Kontrollsystem liegt aber nur dann vor, wenn dadurch die Überwachung aller im Betrieb eingesetzten Fahrzeuge jederzeit sichergestellt werden kann.

III.3.2. Die bP bringt vor, aufgrund regelmäßiger Anweisungen des Personals und Schulungen sowie weiterer Maßnahmen (insb Auswahl des Personals nach einschlägiger Berufserfahrung) über ein entsprechendes ordnungsgemäßes und taugliches Kontrollsystem verfügt zu haben. Außerdem sei im konkreten Fall die Beladung des gegenständlichen Fahrzeugs auf einem Feld auf losem Untergrund erfolgt und habe sich der geschulte Fahrer, Herr Hager, folglich auf die Anzeigen der fahrzeuginternen Radlastwaagen nicht verlassen können und das Gewicht daher rein durch Sichtkontrolle geschätzt.

Der Verwaltungsgerichtshof fasste etwa in seiner Entscheidung vom 31.01.2023, Ra 2023/02/0013, seine Rechtsprechung zum Kontrollsystem ausführlich zusammen:

„Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Vorliegen eines wirksamen Kontrollsystems liegt ein solches dann vor, wenn dadurch die Überwachung der Einhaltung von Rechtsnormen, wie sie der Übertretung des Revisionswerbers zugrunde gelegt wurden, jederzeit sichergestellt werden kann (vgl. VwGH 1.9.2022, Ra 2022/02/0161, mwN). Zur Einrichtung von Kontrollsystemen ist es für die Befreiung von der Verantwortlichkeit (zusammengefasst) entscheidend, ob Maßnahmen getroffen wurden, die im Ergebnis mit gutem Grund erwarten lassen, dass die Einhaltung der maßgeblichen Vorschriften gewährleistet ist (vgl. VwGH 7.9.2022, Ra 2022/02/0168, mwN). Bei Fehlen eines funktionierenden Kontrollsystems zur Verhinderung von Übertretungen kann auch nicht von einem geringfügigen Verschulden gesprochen werden (vgl. VwGH 18.4.2017, Ra 2016/02/0061, mwN).

Bei den vorliegenden, als Ungehorsamkeitsdelikten zu qualifizierenden Delikten - zumal zum Tatbestand dieser Übertretungen der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und über das zur Strafbarkeit erforderliche Verschulden nichts bestimmt ist - ist nach der in § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG normierten Vermutung das Verschulden in Form von Fahrlässigkeit anzunehmen, es sei denn, ein Beschuldigter macht glaubhaft, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (vgl. in diesem Sinn VwGH 5.9.2018, Ra 2018/02/0263). Derjenige, der sich bei der Erfüllung einer ihm obliegenden gesetzlichen Verpflichtung der Hilfe eines Dritten bedient, ist verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich, soweit ihn ein Verschulden im Sinn des § 5 VStG trifft (vgl. VwGH 20.3.2018, Ra 2017/03/0092, mwN). Nach § 5 Abs. 1 VStG liegt es an einem Beschuldigten, konkret darzulegen, welche Maßnahmen von ihm getroffen wurden, um Verstöße - hier: gegen arbeitnehmerschutzrechtliche Bestimmungen - zu vermeiden, insbesondere wann, wie oft und auf welche Weise und von wem Kontrollen der Hilfsorgane

vorgenommen wurden, um ein mangelndes Verschulden glaubhaft machen zu können (vgl. etwa VwGH 30.7.2018, Ra 2018/03/0061; zur Darlegungspflicht siehe etwa auch VwGH 10.12.2014, 2012/02/0102).

Ferner entspricht es der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, dass Schulungen und Arbeitsanweisungen bzw. Betriebsanweisungen einschließlich deren Dokumentation, wie sie auch im vorliegenden Fall ins Treffen geführt werden, gegebenenfalls ein Kontrollsystem zu unterstützen, aber nicht zu ersetzen vermögen. Belehrungen oder stichprobenartige Kontrollen reichen nicht aus, die Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems glaubhaft zu machen. Um die Einhaltung der den Revisionswerber treffenden Verpflichtungen zu sichern, wäre es an diesem gelegen gewesen, zur Umsetzung seiner gegenüber Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bestimmten Kontrollpflichten ein wirksam begleitendes Kontrollsystem einzurichten, durch welches die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften jederzeit sichergestellt werden kann (vgl. VwGH 27.11.2019, Ra 2019/02/0164, mwN).

Der Verwaltungsgerichtshof betont im Zusammenhang mit der Umsetzung der gegenüber Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bestehenden Kontrollpflichten, dass nicht außer Acht gelassen werden darf, dass gerade für den Fall eigenmächtiger Handlungen von Arbeitnehmern ein entsprechendes Kontrollsystem Platz greifen muss, kann doch nicht völlig darauf vertraut werden, dass eingewiesene, laufend geschulte und ordnungsgemäß ausgerüstete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jedenfalls den Rechtsvorschriften Genüge leisten. Bei der Darstellung eines wirksamen Kontrollsystems ist es derart erforderlich, unter anderem aufzuzeigen, welche Maßnahmen im Einzelnen der unmittelbar Übergeordnete im Rahmen des Kontrollsystems zu ergreifen verpflichtet war, um durchzusetzen, dass jeder in dieses Kontrollsystem eingebundene Mitarbeiter den maßgebenden Vorschriften auch tatsächlich entspricht und welche Maßnahmen schließlich der an der Spitze der Unternehmenshierarchie stehende Anordnungsbefugte vorgesehen hat, um das Funktionieren eines Kontrollsystems insgesamt zu gewährleisten. Es ist durchzusetzen bzw. sicherzustellen, dass die auf der jeweils übergeordneten Ebene erteilten Anordnungen (Weisungen) zur Einhaltung der Vorschriften sowie die einschlägigen Schulungen auch an die jeweils untergeordnete, zuletzt also an die unterste Hierarchieebene gelangen und dort auch tatsächlich befolgt werden (vgl. erneut VwGH 27.11.2019, Ra 2019/02/0164, mwN). Wenn auch eine lückenlose Kontrolle nicht verlangt werden kann, wenn die zu kontrollierende Tätigkeit außerhalb einer Betriebsstätte disloziert - so wie hier - vorgenommen wird, enthebt dies aber nicht von der Verpflichtung, alle möglichen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die Einhaltung der hier maßgebenden Regelungen sicherzustellen, wobei das etablierte Kontrollsystem - um wirksam sein zu können - dann grundsätzlich lückenlos anzuwenden ist (vgl. erneut VwGH 20.3.2018, Ra 2017/03/0092, mwN).

(Betriebliche) Kontrollsysteme gleichen sich in der Regel nicht und unterliegen daher einer einzelfallbezogenen Beurteilung durch das Verwaltungsgericht. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG liegt nur dann vor, wenn diese Beurteilung grob fehlerhaft erfolgte und zu einem die Rechtssicherheit beeinträchtigenden unvertretbaren Ergebnis führte (vgl. erneut VwGH 7.9.2022, Ra 2022/02/0168, mwN).

Schließlich hat der Verwaltungsgerichtshof auch bereits festgehalten, dass es nicht Aufgabe des Verwaltungsgerichts oder der Verwaltungsbehörde ist, Anleitungen dahingehend zu geben, wie aufbauend auf den in der Rechtsprechung aufgestellten Leitlinien ein funktionierendes Kontrollsystem in einem Unternehmen bzw. Betrieb konkret zu gestalten ist, sondern zu überprüfen, ob auf dem Boden der Darlegungen der betroffenen Partei überhaupt ein Kontrollsystem in dem genannten Sinn gegeben ist bzw. ob das aufgezeigte Kontrollsystem hinreichend beachtet wurde, um mangelndes Verschulden glaubhaft zu machen (vgl. VwGH 7.3.2016, Ra 2016/02/0030, mwN).“

III.3.3. Demnach wäre es, um mangelndes Verschulden glaubhaft machen zu können, an der bP gelegen, initiativ alles darzulegen, womit sie ein wirksames Kontrollsystem errichtet und wie sie es durchgeführt hat. Nur ein wirksames Kontrollsystem befreit sie von ihrer Verantwortung für die vorschriftswidrige Beladung der gemieteten Kraftfahrzeuge (vgl wie oben und für viele VwGH 23.11.2009, 2008/03/0176; zuletzt etwa VwGH 25.06.2021, Ra 2021/02/0128).

Das im gegenständlichen Verfahren und insb in der Beschwerde von der bP im Wesentlichen sehr allgemein gehaltene, geschilderte diesbezügliche Vorgehen im Unternehmen (regelmäßige Schulungen des, Anweisungen an und Einsatz von entsprechend qualifiziertem Personal, Bestellung einer Sicherheitsvertrauensperson, etc.) vermag dieser Anforderung einer Glaubhaftmachung eines wirksamen Kontrollsystems nicht zu genügen.

Auch wenn der bP zuzugestehen ist, dass die Einrichtung eines Kontrollsystems iSd höchstgerichtlichen Rechtsprechung im arbeitsteiligen Wirtschaftsleben mit einem erheblichen Aufwand verbunden ist, ändert dies aber nichts daran, dass ihr Verschulden nach der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichthofs nur bei einem annähernd lückenlosen Kontrollsystem ausgeschlossen wäre.

Der bP gelang es im konkreten Fall nicht, eine im Sinne dieser Rechtsprechung ausreichende Kontrolltätigkeit darzulegen und dass sie somit an den ihr zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen kein Verschulden trifft. Das bei den gegenständlichen „Ungehorsamsdelikten“ gemäß § 5 Abs 1 zweiter Satz VStG zu vermutende fahrlässige Handeln konnte nicht entkräftet werden. Darüber hinaus sind im Verfahren keine weiteren Umstände hervorgekommen, die Zweifel am Verschulden der bP am Zustandekommen der Verwaltungsübertretung aufkommen lassen, weshalb der bP fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen ist. Insofern ist auch jeweils die Verwirklichung des subjektiven Tatbestands zu bejahen.

III.4. Kein Vorgehen nach § 45 Abs 1 Z 4 VStG (Ermahnung) bzw § 33a VStG (Beratung)

Nach § 45 Abs 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten gemäß § 45 Abs 1 letzter Satz VStG im Fall der Z 4 leg. cit. unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Um daher eine Ermahnung im Sinne des § 45 Abs 1 letzter Satz VStG vornehmen zu können, müssen alle drei in § 45 Abs 1 Z 4 VStG genannten Voraussetzungen, nämlich sowohl ein geringes Verschulden (subjektive Tatseite) und eine geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes bzw. geringe Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat (objektive Tatseite) (kumulativ) erfüllt sein.

Zweck der Vorschriften des KFG über Beladungshöchstgrenzen ist es, möglichste Sicherheit im Straßenverkehr zu gewährleisten und somit das Leben und die Gesundheit von Verkehrsteilnehmern zu schützen. Durch die Überschreitung der Gewichtsgrenzen kommt es einerseits zu einer Gefährdung der Verkehrssicherheit durch verlängerte Bremswege und andererseits zu einer überhöhten Abnützung des Straßenbelags. Durch das mangelhafte Kontrollsystem der bP kam es zu den gegenständlichen Überladungen, mit denen dem Schutzzweck der verletzten Bestimmungen zuwidergehandelt wurde, wobei der Verkehrssicherheit als Schutzgut ein sehr hoher Stellenwert einzuräumen ist. Die Überladung von etwa 19,25 % (Summe der Gesamtgewichte) bzw 7,8 % (Achslast 2. Achse) stellt kein geringfügiges Verschulden dar; die Intensität der Rechtsgutbeeinträchtigung kann nicht als gering beurteilt werden (vgl VwGH 15.06.1994, 93/03/0299; 23.09.2009, 2004/03/0164).

Eine Anwendung des § 45 Abs 1 Z 4 VStG kommt gegenständlich daher von vornherein nicht in Betracht, zumal bereits die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes „Verkehrssicherheit“ hoch ist und somit die objektive Voraussetzung einer geringen Bedeutung nicht gegeben ist. Auch ist nicht ersichtlich, dass bloß geringes Verschulden vorliegen würde; so wäre davon nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt. Dafür ergaben sich, wie bereits ausgeführt, aber keinerlei Anhaltspunkte im vorliegenden Verfahren. Ebenso kann gegenständlich aufgrund der nicht nur geringfügigen Überschreitung der jeweils zulässigen Gewichte nicht von einer bloß geringen Intensität der Rechtsgutbeeinträchtigung gesprochen werden.

Mit der Bestimmung der „Beratung“ nach § 33a VStG werden in erster Linie sogenannte Dauerdelikte angesprochen, da das Ziel der Maßnahmen die Beendigung des strafbaren Verhaltens oder der strafbaren Tätigkeiten und die Herstellung des den Verwaltungsvorschriften und behördlichen Verfügungen entsprechenden Zustandes darstellt (vgl VwGH 25.03.2021, Ra 2020/16/0165). Jedenfalls normiert auch § 33a Abs 1 VStG als kumulative Voraussetzungen einer „Beratung“, ein geringes Verschulden (subjektive Tatseite) und eine geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes bzw. geringe Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat (objektive Tatseite), wobei den Tatbestandselementen dieselbe Bedeutung zukommt, wie jenen des § 45 Abs 1 VStG (bzw deren Vorgängerbestimmung § 21 Abs 1 VStG idF BGBl I 33/2013; vgl VwGH 13.08.2019, Ra 2019/03/0068 mwN). Insofern ist auf die Ausführungen soeben zu verweisen.

III.5. Strafbemessung

III.5.1. Die Strafbemessung innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens ist eine Ermessensentscheidung, die nach den in § 38 VwGVG iVm § 19 VStG festgelegten Kriterien vorzunehmen ist:

Die Behörde bzw. das Verwaltungsgericht hat dabei zunächst die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat zu bewerten (§ 19 Abs 1 VStG).

In der Folge sind gemäß § 19 Abs 2 VStG im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 VStG) bei der Strafbemessung die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

III.5.2. § 134 Abs 1 KFG 1967 sieht bei der Begehung von darin normierten Verwaltungsübertretungen einen möglichen Strafrahmen von 7Euro (vgl § 13 VStG) bis 10.000 Euro vor.

III.5.3. Die bP führte selbst keinen Milderungsgrund ins Treffen. Bei der Strafbemessung ist daher insofern von Amts wegen die bisherige Unbescholtenheit der bP zu berücksichtigen. Sonstige straferschwerende oder strafmildernde Gründe konnten nicht festgestellt werden.

Im Übrigen war für die Strafzumessung mangels glaubwürdiger Angaben im Rahmen der diesbezüglichen Mitwirkungspflicht der bP (vgl dazu bereits zuvor unter Punkt II.2.) die für einen Geschäftsführer eines im Bereich des Transport- und Baggerwesens tätigen Unternehmers konservativ-realistische Annahme von einem Nettoeinkommen von 2.500 Euro, keinem wesentlichen Vermögen und dem Nichtvorliegen von Sorgepflichten heranzuziehen.

In Hinblick auf den Unrechtsgehalt der Tat und die Intensität der Rechtsgutbeeinträchtigung (vgl dazu auch die Ausführungen zuvor unter Punkt III.3. und 4.) und Berücksichtigung aller weiteren soeben dargelegten Umstände erachtet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die von der bB verhängten Geldstrafen in Höhe von 350 bzw 30 Euro sowie einer aliquoten Ersatzfreiheitsstrafen (= rund 3,5 % bzw 0,3 % der Höchststrafe) als schuld- und tatangemessen und ausreichend, um der bP die Unrechtmäßigkeit ihres Verhaltens vor Augen zu führen und sie künftig zu einem gesetzeskonformen Verhalten anzuleiten. Es ist anzumerken, dass sich die verhängten Geldstrafen im untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens befinden, jedoch auch aus generalpräventiver Hinsicht in dieser Höhe erforderlich sind.

Die Voraussetzungen für eine – von der bP beantragte – außerordentliche Strafmilderung nach § 20 VStG (beträchtliches Überwiegen der Milderungsgründe) lagen nicht vor: So setzt die Anwendung des § 20 VStG voraus, dass die vorliegenden Milderungsgründe - und zwar nicht der Zahl nach, sondern dem Gewicht nach – die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen (vgl etwa VwGH 27.03.2015, Ra 2015/02/0009, 16.10.2001, 99/09/0058). Ein derartiges Überwiegen der Milderungsgründe liegt aufgrund des alleinigen Milderungsgrundes der bisherigen Unbescholtenheit der bP, gegenständlich gerade nicht vor. Im Übrigen sei erneut darauf hingewiesen, dass die Mindeststrafe gegenständlich ohnedies bei lediglich 7 Euro lag und die verhängten Geldstrafen im untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens angesiedelt sind.

III.6. Zum weiteren Vorbringen und Ergebnis

III.6.1. Zur vorgebrachten Doppelbestrafung

Die bP bringt vor, dass es sich aufgrund der Bestrafung sowohl der Überschreitung des Gesamtgewichts als auch jener der Achslast zu einer unzulässigen Doppelbestrafung kommen würde.

Gegenständlich wies der gesamte Kraftwagenzug im Kontrollzeitpunkt ein Gesamtgewicht von 47.700 kg auf und betrug die Achslast der 2. Achse 12.400 kg.

Nach dem in § 22 Abs 2 VStG verankerten Kumulationsprinzip sind mehrere Strafen nebeneinander zu verhängen, wenn eine Tat unter mehrere einander nicht ausschließende Strafdrohungen fällt.

Zu prüfen ist somit im vorliegenden Fall, ob die beiden von der bB herangezogenen Strafdrohungen einander ausschließen bzw insoweit eine Scheinkonkurrenz gegeben ist. Im Falle einer solchen Scheinkonkurrenz, also wenn der gesamte Unrechtsgehalt eines Delikts von jenem eines anderen, ebenfalls verwirklichten in jeder Beziehung mitumfasst ist, ist es unzulässig, dem Täter ein und denselben Unwert mehrmals zuzurechnen (vgl *Raschauer/Wessely*, VStG², § 22 Rz 28), sie führt zu einem Zurücktreten eines Tatbestandes hinter einen anderen, wenn sich aus konkreten Umständen des Tatgeschehens dessen Vorrang ergibt (vgl näher VwGH 13.12.2019, Ra 2019/02/0020, mwN).

Der Begriff „Scheinkonkurrenz“ bringt zum Ausdruck, dass in Wahrheit keine Konkurrenz von Strafbestimmungen vorliegt, sondern eben nur eine Bestimmung, nach der bestraft werden kann (vgl VwGH 20.01.2016, Ra 2015/17/0068, mwN). Zu den Fällen der Scheinkonkurrenz zählen die Subsidiarität, die Spezialität und die Konsumtion (vgl VwGH 02.09.2019, Ra 2018/02/0123, mwN; VwGH 03.03.2020, Ro 2019/04/0012, mwN).

Konsumtion liegt dabei vor, wenn die wertabwägende Auslegung der formal (durch eine Handlung oder durch mehrere Handlungen) erfüllten zwei Tatbestände zeigt, dass durch die Unterstellung der Tat(en) unter den einen der deliktische Gesamtunwert des zu beurteilenden Sachverhalts bereits für sich allein abgegolten ist. Voraussetzung ist, dass durch die Bestrafung wegen des einen Delikts tatsächlich der gesamte Unrechtsgehalt des Täterverhaltens erfasst wird (vgl erneut VwGH 02.09.2019, Ra 2018/02/0123, mwN).

In anderen Zusammenhängen hat der Verwaltungsgerichtshof darauf Bezug genommen, ob die Verwirklichung eines Straftatbestandes „geradezu typischerweise“ zu einem anderen Tatbestand führt bzw damit verbunden ist (vgl VwGH 28.08.2007, 2007/17/0004; VwGH 25.06.2020, Ra 2020/02/0046, 0047).

Gegen das Vorliegen einer Konsumtion (und somit gegen ein Miterfassen des Unwerts eines Delikts von der Strafdrohung gegen ein anderes Delikt) spricht es, wenn die Delikte in keinem typischen Zusammenhang stehen bzw das eine Delikt nicht notwendig oder doch nicht in der Regel mit dem anderen Delikt verbunden ist (VwGH 28.06.2005, 2004/11/0028, 0222).

Gegenständlich ist angesichts dessen festzuhalten, dass es durchaus denkbar ist, dass eine Überladung einer Achse, jedoch nicht das Gesamtgewicht beziehungsweise umgekehrt eine Überschreitung des Gesamtgewichts, aber nicht jenes der 2. Achse vorliegt. Die Überschreitung der gemäß § 4 Abs 8 KFG 1967

zulässigen Achslast wird nicht durch die Überschreitung der Summe der Gesamtgewichte gemäß § 4 Abs 7a KFG 1967 konsumiert, da dadurch zwei verschiedene Tatbilder verwirklicht werden, die einander nicht ausschließen, weil jedes für sich und allein und beide gleichzeitig verwirklicht werden können (vergleichbar etwa VwGH 16.01.2019, Ra 2018/02/0300; 05.02.2016, Ra 2016/02/0007). Insofern waren beide Tatbestände iSd § 22 Abs 2 VStG kumulativ zu bestrafen und liegt keine Doppelbestrafung vor.

III.6.2. Im Ergebnis ist die vorgeworfene Tat als Verwaltungsübertretung strafbar und das angefochtene Straferkenntnis mit der Maßgabe der Konkretisierungen zu bestätigen. Die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit der bP für die gegenständliche Verwaltungsübertretung ergibt sich aus § 9 Abs 1 VStG.

IV. Kosten:

Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten hat. § 52 Abs 2 VwGVG normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist.

Da dem Beschwerdebegehren keine Folge gegeben wird, sind der bP insgesamt 80 Euro (= 20 % von 350 Euro [70] plus 10 Euro = Mindestbetrag angesichts einer Strafhöhe von 30 Euro) als Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die zu lösenden Rechtsfragen anhand der umfangreich vorhandenen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs beantwortet werden konnten und von dieser nicht abgewichen wurde (vgl insbesondere die unter Punkt III. zitierte Rsp des Gerichtshofs zum Kontrollsystem). Die einzelfallbezogene Beurteilung warf keine Fragen auf, die über den konkreten Anlassfall hinausgehen (vgl zuletzt etwa VwGH 28.02.2025, Ra 2025/02/0019 mwN).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim

Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Hötzenegger